



BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 10/07

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 306 41 439.2

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 14. April 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Vogel von Falckenstein, des Richters Paetzold und der Richterin Hartlieb

beschlossen:

Auf die Beschwerde wird der Beschluss der Markenstelle für Klasse 9 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 22. November 2006 aufgehoben.

Gründe

I.

Zur Eintragung in das Markenregister angemeldet ist

WTC

für die Waren und Dienstleistungen

„Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente, elektrische Apparate und Instrumente, soweit in Klasse 9 enthalten; auf Datenträgern gespeicherte Daten und Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere betreffend technische Regeln und Normen; elektronische Datenverarbeitungsgeräte und Bildschirmgeräte, Mess-, Prüf- und Probenahmegeräte, Projektions- und fotooptische Geräte, elektrische Steuer- und Regelgeräte, elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik, Bauelemente der Elektronik, elektrische und elektronische Betriebsmittel für den Potenzialausgleich im Wesentlichen bestehend aus Elektrodrähten, Elektrokabeln und/oder Elektroleitungen, Fernmeldegeräte, elektrische und elektronische Funk-Entstörmittel im Wesentlichen umfassend Elektrokondensatoren und/oder Elektromagnetspulen, galvanische Elemente

und Batterien, Geräte zur Hochfrequenzerzeugung, implosionssichere Bildröhren, elektrische Kondensatoren, optoelektronische Koppellelemente, elektrisch betriebene Spielgeräte als Zusatzgeräte für Fernsehapparate; Druckereierzeugnisse, Buchbinderartikel, Fotografien, Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate), insbesondere auf den Gebieten allgemeine Elektrotechnik, Werkstoffe der Elektrotechnik, Umweltschutz, allgemeine Sicherheit, Planen, Errichten und Betreiben von elektrischen Energieversorgungsanlagen, Betriebsmittel der Energietechnik, Betriebsmittel der Stromversorgung, Nachrichten Kabel, Geräte für Haushalt und ähnliche Zwecke, Installationstechnik, Bauelemente und Bauteile der Nachrichtentechnik und Elektronik, Nachrichten- und Informationstechnik, Telekommunikationstechnik, Medizintechnik, Elektroakustik, Ultraschall, Laser, Leittechnik, die vorgenannten Waren in Klasse 16, insbesondere betreffend technische Regeln und Normen; Veranstaltung und Durchführung von Kongressen und Seminaren zur Weiterbildung, insbesondere zu technisch-wissenschaftlicher Weiterbildung, zur Technologieförderung und für Unterrichtszwecke, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und sonstigen Informationsveranstaltungen zur Weiterbildung, insbesondere zu technisch-wissenschaftlicher Weiterbildung, zur Technologieförderung und für Unterrichtszwecke, insbesondere auf den Gebieten allgemeine Elektrotechnik, Werkstoffe der Elektrotechnik, Umweltschutz, allgemeine Sicherheit, Planen, Errichten und Betreiben von elektrischen Energieversorgungsanlagen, Betriebsmittel der Energietechnik, Betriebsmittel der Stromversorgung, Nachrichten Kabel, Geräte für Haushalt und ähnliche Zwecke, Installationstechnik, Bauelemente und Bauteile der Nachrichtentechnik und Elektronik, Nachrichten- und Informationstechnik, Telekommunikationstechnik, Medizintechnik, Elektroakustik, Ultraschall, Laser, Leittechnik“.

Die Markenstelle für Klasse 9 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Die Buchstabenfolge „WTC“ sei die auch im Inland gebräuchliche Abkürzung für das am 11. September 2001 durch Terroranschläge zerstörte „World Trade Center“ in New York. „WTC“ werde in den inländischen Medien als Abkürzung verwendet und sei auch dem durchschnittlichen inländischen Verkehrsteilnehmer bekannt, der der Kennzeichnung wegen der damit verbundenen Assoziationen nicht die Bedeutung eines betrieblichen Herkunftshinweises beimesse.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Anmelders. Er führt hierzu im Wesentlichen aus, auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik seien Buchstabenfolgen als Identifikationsmittel sehr gebräuchlich, der Fachverkehr werde „WTC“ nicht als Hinweis auf ein nicht mehr existierendes Gebäude verstehen. Im Übrigen sei diese Buchstabenfolge mit mehreren anderen Bedeutungen belegt, u. a. „World Team Cup“.

Er beantragt,

den Beschluss der Markenstelle vom 22. November 2006 aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Eintragung der angemeldeten Marke stehen die absoluten Eintragungshindernisse des § 8 Absatz 2 Nr. 1 und 2 MarkenG nicht entgegen.

1. Nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 MarkenG sind von der Eintragung solche Marken ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, Beschaffenheit, der Bestimmung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen dienen können.

Handelt es sich um Buchstaben oder - wie vorliegend - um eine Buchstabenfolge, ist eine Eignung zur Beschreibung insbesondere zu bejahen, sofern diese als unmittelbar beschreibende Angaben, vor allem als Typen-, Maß-, Größen- oder Qualitätsangaben usw. für die beanspruchten Waren in Betracht kommen (vgl. BPatGE 37, 44, 47 ff. – VHS; BPatG GRUR 2003, 345, 346 - Buchstabe K; Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Aufl. § 8 Rdn. 244 m. w. N.).

Ein schutzhinderndes Freihalteinteresse kann sich daneben auch auf Buchstaben als Abkürzungen von Art- oder Beschaffenheitsangaben erstrecken. Schutzunfähig sind insofern Abkürzungen, die im Verkehr als solche gebräuchlich oder aus sich heraus verständlich sind sowie von den beteiligten Verkehrskreisen ohne Weiteres der betreffenden Beschaffenheitsangabe gleichgesetzt und insoweit verstanden werden können (vgl. EuG GRUR Int. 2004, 328, 330 (Nr. 31-34) – TDI).

Für eine Zurückweisung wegen Schutzunfähigkeit muss in einer auf die beanspruchten Waren bezogenen „Einzelfallbeurteilung“ festgestellt werden, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme besteht, dass derartige Buchstaben auf dem einschlägigen Gebiet als beschreibende Angaben benutzt und benötigt werden können (vgl. BGH GRUR 2002, 261, 262 - AC; GRUR 2003, 343, 344 - Buchstabe Z).

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Buchstaben, die als Abkürzung für zahlreiche verschiedene Begriffe genannt sind, sich häufig nicht zur beschreibenden Verwendung eignen. Eine vieldeutige Abkürzung – die von Haus aus nicht dieselbe Bedeutung hat wie die zugrunde liegenden Fachausdrücke – eignet sich hierfür

nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Wesentlichen nur eine der Bedeutungen für die angemeldeten Waren in Betracht kommt (vgl. BPatGE 40, 85 – CT).

Demnach sind Buchstabenverbindungen schutzfähig, die nur in sehr umfangreichen Abkürzungsverzeichnissen und für eine Vielzahl von verschiedenen Begriffen verwendet werden (vgl. BPatGE 38, 182 – MAC; BPatG GRUR 1998, 731, 732 – DSS; GRUR 1999, 330 – CT). Dabei kann von einer schutzbegründenden Unbestimmtheit ausgegangen werden, wenn eine begriffliche Ungenauigkeit in einem solchen Maß erreicht ist, dass die fragliche Angabe zur konkreten Beschreibung der betreffenden Waren nicht mehr geeignet erscheint (vgl. Ströbele/Hacker a. a. O. § 8 Rdn. 211 m. w. N.).

Im vorliegenden Fall hat der Senat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Buchstabenfolge „WTC“ im betroffenen Waren- und Dienstleistungsgebiet entweder selbst eine beschreibende Sachangabe im Sinne einer Typen-, Maß-, Größen- oder Qualitätsangabe darstellt oder als Abkürzung einer solchen beschreibenden Sachangabe üblicherweise verwendet wird.

Die Buchstabenfolge „WTC“ findet sich in einem Teil der für den Waren- und Dienstleistungsbereich einschlägigen Abkürzungsverzeichnisse zwar als Abkürzung im Deutschen und im Englischen in mehreren Bedeutungen, die zum Teil auch im vorliegenden Warengbiet einschlägig sein können, wie z. B. als Abkürzung für „World Telecommunications Congress“ (vgl. Heinz Schulte, Informationstechnologie von A-Z, 7. Aufl.), für „World Trade Corporation“ (vgl. Amkreutz, Abkürzungen der Informationsverarbeitung, Datakontext 1986; Peter Wennrich, Internationales Verzeichnis der Abkürzungen und Akronyme der Elektronik, Elektrotechnik, Computertechnik und Informationsverarbeitung, Saur 1992), für „Wire Through Connection“ (vgl. Jakob Vlietstra, Dictionary of Acronyms and Technical Abbreviations 2001), in allgemeinen Abkürzungsverzeichnissen (vgl. Dean Stahl, Karen Kerchelich, Abbreviations Dictionary 2001; Heinz Koblischke Lexikon der

Abkürzungen, Bertelsmann 1994) auch in den Bedeutungen „War Transport Council, Women`s Timber Corps, World Tanker Corporation, World Trade Center, World Trade Commission“ sowie im Internet neben anderen insbesondere Firmenabkürzungen für „World Triathlon Corporation“ (vgl. [www. trizeit.de/triathlonlexikon...](http://www.trizeit.de/triathlonlexikon...)).

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein konkreter Bedeutungsgehalt der Buchstabenkombination „WTC“ im einschlägigen Waren- und Dienstleistungsgebiet nicht feststellen.

Zwar ist es im Bereich dieser Waren üblich, diese auch mit Buchstabenkombinationen zu bezeichnen. Es lässt sich jedoch nicht feststellen, dass sich für „WTC“ bei den zahlreichen Herstellern eine einheitliche oder systematische Bezeichnungspraxis in dem Sinne herausgebildet hätte, dass dieser Buchstabenkombination eine bestimmte beschreibende Bedeutung (z. B. Leistungsmerkmale) im Sinne einer Fachangabe zuzuordnen wäre.

Für die hier betroffenen Waren- und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 41 ergeben sich nach Auffassung des Senats demnach keine sicheren Anhaltspunkte für die Feststellung des Bestehens eines Freihaltebedürfnisses an der Buchstabenkombination „WTC“.

2. Der angemeldeten Kombination fehlt auch nicht die erforderliche Unterscheidungskraft gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

Unterscheidungskraft im markenrechtlichen Sinne ist die einem Zeichen innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Anmeldung erfassten Waren eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden. Nicht unterscheidungskräftig sind danach Bezeichnungen, bei denen es sich um warenbeschreibende Angaben oder gebräuchliche Wörter der deutschen oder einer bekannten Fremdsprache handelt, die vom Verkehr - etwa auch wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung -

stets nur als solche und nicht als betriebliches Unterscheidungskennzeichen verstanden werden (vgl. BGH in st. Rspr. GRUR 2001, 1151, 1152 – marktfrisch; GRUR 2003, 1050, 1051 – Cityservice; BIPMZ 2000, 332, 333 – LOGO).

Damit kann Verbindungen von (Zahlen und) Buchstaben eine hinreichende Unterscheidungskraft zukommen, soweit sie keine beschreibende Bedeutung aufweisen. Eine andere Betrachtungsweise kann jedoch für Bereiche geboten sein, in denen solche Buchstaben(-Zahlen)-Verbindungen als sachbezogene Angaben oder Bezeichnungen von Normen üblich sind. Das gilt auch, wenn zwar für die konkrete Buchstaben(/Zahlen)kombination keine beschreibende Bedeutung belegt werden kann, das Zeichen sich aber zwanglos in eine bereits existierende, beschreibend verwendete Bezeichnungsreihe einordnen lässt (vgl. BGH a. a. O. – B-2 alloy; 30 W (pat) 16/04 - B3-alloy – PAVIS PROMA CD-ROM, Kliems; BGH I ZB 015/99 - D-205 PAVIS PROMA CD-ROM, Knoll; 30 W (pat) 13/04 – D 205 - PAVIS PROMA CD-ROM, Kliems).

Der angemeldeten Bezeichnung „WTC“ kann indessen – wie dargelegt – kein für die fraglichen Waren im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsgehalt zugeordnet werden. Insbesondere konnten keine Ähnlichkeiten oder strukturelle Gemeinsamkeiten festgestellt werden mit Bezeichnungssystemen, die sich etwa den aus DIN-Normen oder vergleichbaren, in den einschlägigen Warenbereichen einheitlich geltenden oder vereinbarten Regelungen entnehmen lassen.

Anhaltspunkte für ein sonstiges, zwar außerhalb des Bereiches unmittelbar beschreibender Angaben liegendes, gleichwohl die Unterscheidungseignung der Marke ausschließendes Verständnis der Bezeichnung „WTC“ (vgl. EuGH GRUR 2004, 674, 679 [Nr. 86] - PostKantoor; BGH GRUR 2001, 1151, 1152 - marktfrisch) sind ebenfalls nicht erkennbar geworden. Zwar wird die Buchstabenfolge „WTC“ sehr häufig im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das World Trade Center in New York verwendet. Damit wird jedoch nicht belegt, dass dieser Gebrauch auch für das vorliegend allein relevante Waren- und Dienstleistungsge-

biet eine bedeutende oder eine sonstige, warenübergreifende, die herkunftsbezeichnende Funktion ausschließende Bedeutung erlangt hätte. Angesichts einer fehlenden eindeutigen Bedeutung der Buchstabenfolge „WTC“ in Bezug auf die in Frage stehenden Waren und Dienstleistungen liegt somit ein Verständnis im Sinne der Markenstelle nicht nahe.

Da der angemeldeten Bezeichnung aus den dargelegten Gründen für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen kein im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden kann und sich auch nicht feststellen lässt, dass das angemeldete Zeichen stets nur in seinem Wortsinn und nicht auch als Marke verstanden wird (vgl. Ströbele/Hacker a. a. O., § 8 Rdn. 110), fehlt „WTC“ auch nicht die erforderliche Unterscheidungskraft im Sinn von § 8 Absatz 2 Nr. 1 MarkenG.

Anhaltspunkte für weitere Überlegungen zu einer fehlenden Schutzfähigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG ergeben sich nicht.

Dr. Vogel von Falckenstein

Paetzold

Hartlieb

Ko